

3912/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 23.05.2002, Nr. 3958/J, betreffend Privatisierung der Bundesforste und Ausverkauf der heimischen Wälder, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich festhalten, dass zwischen der Bundesregierung und der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) zu keinem Zeitpunkt Vereinbarungen hinsichtlich eines Verkaufs von 50.000 ha Fläche bestanden haben. Dies ist zudem auch aufgrund der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Bundesforstegesetz 1996 ausgeschlossen, wonach für die von der ÖBf AG verwalteten Flächen der Republik Österreich eine Substanzerhaltungsverpflichtung besteht, also Erlöse aus Veräußerungen zum Ankauf neuer Liegenschaften oder zur sonstigen Verbesserung der Vermögenssubstanz zu verwenden sind.

Hinsichtlich des Seenerwerbs wird darauf hingewiesen, dass für die Fläche von rund **98 Mio. m²** (in der Anfrage fälschlich 98 m²!) eine Gegenleistung von ATS 800 Mio. von der ÖBf AG erbracht wurde.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu den Fragen 1. 2. 3 und 8:

Vom Aufsichtsrat der ÖBf AG wurde bis dato der Verkauf von rund 9.100 ha und der Ankauf von rund 550 ha (ohne Seen gemäß § 17a Bundesforstegesetz) Flächen, die im Eigentum der Republik Österreich (ÖBf AG) stehen, genehmigt, sodass sich ein Saldo von rund 8.550 ha ergibt.

Die Flächen liegen in den nachstehend angeführten Bundesländern und weisen folgende prozentuelle Aufteilung auf:

Kärnten:	4 %
Niederösterreich:	6 %
Oberösterreich:	13%
Salzburg:	17%
Steiermark:	49 %
Tirol:	11 %

Auf Basis der von der ÖBf AG sehr sorgfältig erstellten Liste von zum Verkauf geeignet erscheinender Flächen werden vor allem kleine landwirtschaftliche Flächen, Grundstücke in Randlagen, Streubesitz und wirtschaftlich wenig interessante Flächen veräußert. Weit über 80% der Transaktionen betreffen Flächen unter 10 ha. Vom Verkauf ausgeschlossen waren und sind Seen und Seeufer, Gletscherflächen, Nationalparks, strategische Wasserressourcen oder besondere Naturschönheiten. Die Namen einzelner Vertragspartner kann ich aus Datenschutzgründen nicht nennen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Die Aufbringung der Mittel wird Gegenstand der Budgetverhandlungen sein.

Zu Frage 6:

§ 1 Abs. 1 Bundesforstgesetz 1996 sieht die verfassungsgesetzlich sichergestellte Substanzerhaltungsverpflichtung für die Flächen der Republik Österreich (ÖBf AG) vor. Erlöse aus Verkäufen müssen wieder in Ankäufe investiert werden.

Zu Frage 7:

Waldverkäufe der ÖBf AG erfolgen einerseits zur Sicherstellung der Mittel für allfällige Ankäufe, andererseits zur Finanzierung der im Vorjahr erfolgten Übertragung von 11 Seen. In allen Fällen ist aufgrund des § 1 Abs. 1 Bundesforstgesetz 1996 die Erhaltung der Substanz sichergestellt. Die ÖBf AG geht davon aus, dass es bereits im Jahr 2002 zum Abschluss des Sonderverkauf-Programms für den Erwerb der Seen kommen wird.

Zu Frage 9:

Mit dem Verkauf von Waldflächen der ÖBf AG ist keinerlei Gefährdung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbunden. Aufgrund der Bestimmungen des Bundesforstgesetzes 1996 ist die Erhaltung der Substanz der von der ÖBf AG betreuten Flächen sichergestellt. Der Besitzstand der ÖBf AG hat in den letzten Jahren durch Zukäufe um rund 30.000 ha zugenommen und jede Befürchtung in Richtung eines Ausverkaufs ist daher vollkommen unbegründet. Darüber hinaus hat Österreich ein sehr modernes und in besonderer Weise dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung verpflichtetes Forstgesetz, das kürzlich novelliert wurde und für alle Waldflächen gilt, unabhängig vom Waldeigentümer und -bewirtschaftler. Eines der Ziele des Forstgesetzes ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung (§ 1 Abs. 2 Forstgesetz 1975 i.d.g.F.).

Rund 80 % aller österreichischen Wälder sind in Privatbesitz. Die Österreichische Waldinventur und andere Untersuchungen und Erhebungen belegen eindrucksvoll, dass der heimische Wald, ob öffentlich oder privat, nachhaltig bewirtschaftet wird. Nachzulesen ist dies unter anderem im Österreichischen Waldbericht 2001, der dem Nationalrat übermittelt wurde und im Internet unter www.lebensministerium.at in der Rubrik Publikationen/Forst zur Verfügung steht.

Zu Frage 10:

Artikel 3 § 1 Abs. 3a Bundesforstgesetz normiert ein konkretes Verkaufsverbot nicht nur für Gletscher- und Nationalparkflächen, sondern vor allem auch für Flächen, auf denen sich strategisch wichtige Wasserressourcen befinden. Eine "Privatisierung" derartiger Grundstücke ist somit nicht möglich.

Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält umfassende Schutzbestimmungen, welche die öffentlichen Interessen an dem der jeweiligen Liegenschaft zugehörigen Wasserressourcen optimal absichert. Diesbezüglich kann auf die §§ 34 und 35 WRG verwiesen werden, wonach Schutz- und Schongebiete zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung vorgesehen werden können.

Im Falle des Verkaufes von Waldflächen, auf denen sich Quellen befinden, die beispielsweise aufgrund ihrer geringen Schüttung nicht strategisch wichtige Wasserressourcen darstellen, wäre auch der neue Grundeigentümer den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. (insbesondere dem Bewilligungsregime der §§ 9 Abs. 2, 11, 13, 32 Abs. 2 und 105 WRG 1959) unterworfen und somit ein entsprechender quantitativer und qualitativer Schutz gewährleistet. Weiters darf ich darauf hinweisen, dass die strengen gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes für jeden Waldeigentümer gelten.

Überdies werden die österreichischen Wasserressourcen derzeit im Umfang von lediglich 3 % ihres Ausmaßes genutzt. Auch aus diesem Grund ist eine "Gefährdung des Quellwassers" auszuschließen.

Zu Frage 11:

Mit der Überführung der Seen in die Betreuung der ÖBf AG werden diese nach modernsten ökologischen Maßstäben betreut und es wird eine Fülle von Aktivitäten im Sinne der Natur und im Sinne der Öffentlichkeit geben, vom Ankauf von ökologisch bedeutsamen Seeufern bis zur Wiederherstellung von Schilf- und Röhrichtzonen. Darüber hinaus wird durch die Betreuung und Pflege von vielen Kilometern Naturufer der freie See-Zugang für alle Österreicherinnen und Österreicher ermöglicht.

Die notwendigen Mittel, um diese Investitionen in die österreichische Wasserlandschaft zu gewährleisten, können im Zuge einer marktorientierten Verpachtung im Bereich der Seen bereitgestellt werden. Diese Marktorientiertheit gilt für private und kommerzielle Nutzer und deren exklusive Nutzung von Seeufern und Seeflächen. Für öffentliche Nutzung sind umfangreiche und langfristige Ermäßigungen vorgesehen. So erhalten Hilfsorganisationen Ermäßigungen bis zu 100% für Einrichtungen, die der unmittelbaren Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Die Verträge mit Gemeinden bleiben bis Ende 2021 unangetastet.

Für die exklusive Nutzung des Sees durch Private bzw. durch kommerzielle Verwerter gibt es marktkonforme Tarifwerte, die sich an den Grundstückswerten, deren Wertrahmen von unabhängigen Gutachtern erhoben wurden, orientieren. Als Ausgangsziffer wurden in Anlehnung an die Bewertungsgrundsätze 4% des Verkehrswertes entsprechender Grundflächen festgelegt, wobei Abschläge aufgrund der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit von über 50% vorgenommen wurden. Zusätzlich wird es im Sinne einer kontinuierlichen Tarifierung eine langfristige Einschleif-Phase über einen Zeitraum von 10 Jahren geben. Um punktuelle Belastungen zu vermeiden, beträgt in diesem Einschleifzeitraum die reale Erhöhung pro Jahr maximal 8%. Die Tarife für Bojen werden nicht angehoben.

Zu den Fragen 12 und 13:

Als erfahrenster Seebewirtschafter Österreichs legen die ÖBf AG auch bei den im Vorjahr übertragenen 11 Seen Wert auf verantwortungsvollen Umgang mit Naturressourcen und ökologisch verträgliche Bewirtschaftung. Kernaufgabe ist dabei die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung von ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen. Bei dem von der ÖBf AG erarbeiteten Seeuferkonzept zählen der Schutz natürlicher Seeufer und anderer sensibler Gebiete und die Ermöglichung des freien Zugangs zu den Seen für die Bevölkerung zu zentralen Aufgaben. Auch das Bundesforstgesetz weist auf dieses Anliegen explizit hin. Bereits in den vergangenen Jahrzehnten haben die ÖBf AG zahlreiche freie Seezugänge unter Einsatz erheb-

licher finanzieller Mittel geschaffen. Die ÖBf AG sind daher auch in Zukunft für alle von ihr betreuten Seen ein Garant für die Fortführung der dargelegten bürgerfreundlichen Seeuferpolitik.